

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/738ec8e3-0394-3a74-aa59-1fb1cd21ca81>

Bibliografie

Titel	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO -)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1-17

§ 28 VkVO - Stellplätze für behinderte Menschen

Mindestens 3 v.H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für behinderte Menschen vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

